

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentliche Anhörung

101. Sitzung des Innenausschusses

7. Juni 2018, 15:35 bis 16:26 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Bodo Pfaff-Greifenhagen
Abg. Hartmut Honka
Abg. Markus Meysner
Abg. Uwe Serke
Abg. Kurt Wiegel

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach

DIE LINKE

Abg. Dr. Ulrich Wilken

FDP

Abg. Wolfgang Greilich

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Helene Fertmann	(Fraktion der CDU)
Lisa Ensinger	(Fraktion der SPD)
Dr. Frederik Rachor	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Adrian Gabriel	(Fraktion DIE LINKE)
Bérénice Münker	(Fraktion der FDP)
Guido Kosmehl	(Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
KOCH, WEANER	St	Hrd/US
Wagner, Roland	LOTB	- - -
Kuehn, Andreas	DBK	- - -
Hickel, Maria	VA	" "
Dr. Guller, Fr.	Cedatrin	Hess. StL
Eilber, Silke	RiGawaPi	HMeJ
Bruna, Norbert	ORR	HUWEVL
Feldke, Barbara	RRin	HUKLV
BISCHOF, Andreas	AD	HSL
Schach, Michael	M	MDI
Lammert	MR	"
KANTHER	MR	- - -
Koch, Bodo	WD	PDHR-BID
Schmaing	LVVP	HMDIS
Graf, Matthias	MDst	"
Januszewski	LPP 2	"
Schmand, Martin	RD	"
Köpler, Nils	LPP 2	HrdJS

Anzuhörende:

Institution	Name	Teilnahme
EBS - Universität für Wirtschaft und Recht Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht u.a.	Prof. Dr. Martin Will	teilgenommen
Universität Heidelberg Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie	Prof. Dr. Bernd Grzeszick	teilgenommen
Universität Bonn Fachbereich Rechtswissenschaft Lehrstuhl für öffentliches Recht	Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz	Absage
Stadt Frankfurt am Main	Bürgeramt, Wahlen, Statistik Waltraud Schröpfer, Leiterin Dr. Michael Wolfsteiner	teilgenommen
Der Landeswahlleiter für Hessen	Dr. Wilhelm Kanther	teilgenommen
Hessisches Statistisches Landesamt	Andreas Büdinger Vizepräsident	teilgenommen
Hessischer Landkreistag		Absage
Hessischer Städte- und Gemeindebund		Absage
Hessischer Städtetag		Absage

Protokollierung: Manfred Neil

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Dringlicher Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [19/6451](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 19/73 –

(verteilt: Teil 1 am 12.06.2018)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 101. Sitzung des Innenausschusses und begrüße alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Wir beginnen mit Herrn Professor Dr. Will von der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Lehrstuhl für Staatsrecht.

Prof. Dr. Will: Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren! Ich begrüße es außerordentlich, dass der hessische Gesetzgeber im letzten Gesetzgebungsverfahren im November, Dezember 2017 diverse Anregungen von mir aufgegriffen hat, unter anderem die Wahlkreiskommission eingeführt hat und endlich abstrakt-generelle Vorgaben in die einschlägigen Regelungen des Hessischen Landtagswahlgesetzes aufgenommen hat. Das ist ein Riesenfortschritt, sehr verehrte Damen und Herren. Dazu möchte ich Sie beglückwünschen. Vielleicht gelingt es auch in diesem Verfahren noch, das eine oder andere an diesem Gesetzentwurf zu verbessern.

Es ist deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf darauf abzielt, die Regelungslücke, die durch die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 19. Mai 2018 entstanden ist, weil die Abgrenzung der Wahlkreise partiell verfassungswidrig war, durch eine Neuabgrenzung des betroffenen Wahlkreises zu schließen. Eine der wesentlichen Fragen, die sich stellt, ist, ob diese Neuabgrenzung genügt. Daran dürfen Zweifel bestehen, weil bei einem weiteren Wahlkreis die absolut äußerste Grenze von 25 % ebenfalls überschritten wird. Das ist insoweit auch unstrittig, was die Zahlen angeht, da nach den neuesten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts der Wert bei 25,07 % liegt.

Ich darf versuchen, noch einmal in Erinnerung zu rufen: 25 % ist nicht etwa eine Grenze, bei der man anfängt, eine Neuregelung zu machen, sondern 25 % ist die nach dem Verfassungsrecht absolut äußerste Grenze, die eingefügt wird. Das Bundesverfassungsgericht sagt, schon bei einer Abweichung vom Mittelwert, die als solche gegeben ist, liegt ein Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit vor. Die Wahlrechtsgleichheit ergibt sich sowohl aus dem Grundgesetz, aus dem Homogenitätsgebot des Art. 28, als auch aus Art. 73 der Verfassung des Landes Hessen. Insoweit liegt ein Eingriff in die Verfassung des Landes Hessen und in das Grundgesetz vor. Der kann nur durch andere gleichwertige Verfassungswerte gerechtfertigt werden.

Vorliegend ist die alleräußerste Grenze von 25 % bei einem weiteren Wahlbezirk überschritten. Ich empfehle daher dringend, in diesem weiteren Wahlbezirk eine Neuab-

grenzung ebenfalls vorzunehmen. Die Details dazu finden Sie in meiner schriftlichen Ausarbeitung. Ich würde also auf jeden Fall empfehlen, Wahlkreis 41, Main-Kinzig II, neu zuzuschneiden. Ich persönlich würde auch Wiesbaden I als dritten Wahlkreis neu zuschneiden.

Was ich bei der Umsetzung meiner Vorschläge aus der Anhörung im Innenausschuss im November 2017 leider nicht wiedergefunden habe, ist die Sollgrenze von 15 %. Wenn wir also in die Vorbildnorm, die ja weitgehend übernommen worden ist, in den § 7 LWG, § 3 BWahlG hineinschauen, finden wir dort eine Regelung, dass ab 15 % eine Abgrenzung vorgenommen werden soll.

Was heißt „soll“? – Für Juristen heißt „soll“ „muss“, es sei denn, es gibt besondere Gründe, um davon abzusehen. Ich würde dringend empfehlen, das jetzt mit der 15%-Sollgrenze nachzuholen und das ebenfalls in die Regelungen im Hessischen Landtagswahlgesetz aufzunehmen.

Im Detail zum Neuzuschnitt des Wahlkreises 34: Die Verschiebung eines Stadtbezirks von Schwanheim – Schwanheim besteht aus drei Stadtbezirken – ist eine Möglichkeit, die hier gewählt worden ist. Eine andere Möglichkeit wäre die Verschiebung der Stadtteile Gutleutviertel und Bahnhofsviertel der Stadt Frankfurt. Warum meine ich, dass diese Lösung vorzugswürdig wäre? – Wenn Sie sich die Karte von Frankfurt einmal anschauen – das wird hier im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt –, dann führt der aktuelle Vorschlag dazu, dass wir einen Wahlkreis haben, der durch den Main durchschnitten wird. Man muss kein Frankfurter sein, um zu wissen, welche wesentliche Bedeutung die Abgrenzung zwischen dem nördlichen Main und dem südlichen Main für die Frankfurter hat.

Wenn wir es so machen, wie es vorgeschlagen ist, werden wir einen Wahlkreis haben, der durch die wesentliche, auch in der Bevölkerung stark wahrgenommene physikalische Grenze des Flusses Main durchschnitten ist. Ich meine, das ist ein so starker Eingriff in den Gedanken, dass man einen zusammenhängenden, auch im Bewusstsein der Bevölkerung zusammenhängenden Wahlkreis schafft, dass ich dafür plädieren würde, lieber die Alternative mit Gutleutviertel und Bahnhofsviertel aufzugreifen und diese zu realisieren. Der Nachteil – das sagt der Gesetzentwurf auch ganz richtig – ist, dass die Verbindung relativ schmal ist. Aber ich meine, dass der Eingriff, der in die Homogenität aufgrund der Durchschneidung des Wahlkreises erfolgt, stärker zu gewichten ist.

Auf jeden Fall muss dieser Aspekt in der Begründung berücksichtigt werden. Den Aspekt mit dem Main finden wir bisher in der Begründung überhaupt nicht wieder. Das bedeutet, es gibt die Möglichkeit, er ist überhaupt nicht berücksichtigt worden, und die zweite Möglichkeit ist, er ist berücksichtigt worden, aber wir können die Abwägung nicht entnehmen. Also auf jeden Fall würde ich dringend empfehlen, die Begründung an dieser Stelle entsprechend zu überarbeiten.

Zweites Stichwort: die vergessenen Stadtteile. Das ist etwas, was ich im Rahmen meiner Forschung herausgefunden hatte und was vor dem Staatsgerichtshof zum ersten Mal zur Sprache gekommen ist, dass der Stadtteil Frankfurter Berg schlicht und einfach in der hessischen Landtagswahlgesetzgebung vergessen worden ist. Jetzt zum ersten Mal wird der Frankfurter Berg überhaupt aufgenommen. Infolge dieser Forschung hat sich dann noch ergeben, dass es einen zweiten Stadtteil gibt, der auch noch vergessen worden ist. Das ist der Stadtteil Flughafen.

Natürlich ist es zu begrüßen, dass beide jetzt infolge dieser Erkenntnis aufgenommen werden. Damit wählen die entsprechenden Wählerinnen und Wähler bei der kommen-

den Wahl zum ersten Mal verfassungskonform. Das ist ein Fortschritt, sehr verehrte Damen und Herren. Was ich allerdings vermisse, ist eine adäquate Begründung. Es wird im Grunde ein bisschen wie ein Redaktionsversehen behandelt, aber es ist ein himmelweiter Unterschied, dass diese Stadtteile zum ersten Mal gesetzlich überhaupt zugeordnet werden. Das bedeutet, es fehlt die Begründung, warum die Stadtteile in die jeweiligen Wahlkreise eingeordnet werden. Das ist keine Marginalie, vor allem was den Stadtteil Frankfurter Berg angeht, denn dieser Stadtteil wurde aus Bestandteilen anderer Stadtteile zusammengesetzt, die sich auf mehrere Wahlkreise verteilen. Das bedeutet, es findet tatsächlich eine materielle Neuregelung statt.

Noch einmal: Dass das gemacht wird, ist natürlich zu begrüßen. Das ist ein Fortschritt für die hessische Landtagswahlgesetzgebung, allerdings fehlt es hier an einer adäquaten Begründung.

So weit zu den Detailregelungen.

Vielleicht lassen Sie mich meine Anregungen aus der Anhörung vom November wiederholen. Ich habe große Bauchschmerzen, wenn ich mir anschauere, dass mehr als 20 Wahlkreise bei den kommenden hessischen Wahlen im Herbst 2018 absehbar die 15-%-Grenze in der Abweichung reißen werden, überschreiten werden. Ich halte das insgesamt für verfassungswidrig. Ich persönlich bin daher der Auffassung, dass die Wahlen im Herbst absehbar verfassungswidrig sein werden.

Das ist nicht meine Privatauffassung. Wenn Sie Kommentierungen wie z. B. Morlok in: Dreier anschauen oder die Auffassung von Frau Sacksofsky, Richterin am Hessischen Staatsgerichtshof, die vertreten auch die harte 15-%-Grenze.

Ich sage im Moment, es soll neu abgegrenzt werden ab 15 %, aber – noch einmal – „soll“ heißt für Juristen „muss“, es sei denn, es liegen überwiegende andere Gründe vor.

Ich darf auch noch einmal anführen: Es gibt diverse internationale Kommissionen, die über die Einhaltung der Demokratie wachen, die 15 % empfehlen – z. B. die Venedig-Kommission, die die Bundesrepublik gerügt hat, weil sie eine 25-%-Grenze hat. Die Venedig-Kommission als nur eine von mehreren internationalen Kommissionen empfiehlt Sollabgrenzung ab 10 %, Mussabgrenzung ab 15 %. Ich persönlich bin der Meinung, wir sollten nicht hinter diese Standards zurückfallen.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Ich rufe nun Herrn Professor Dr. Grzeszick von der Universität Heidelberg auf. Bitte sehr.

Prof. Dr. Grzeszick: Sehr geehrte Damen und Herren! Der Regelungsanlass dieses Gesetzes ist relativ bekannt: die Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Da liegen jetzt zum Glück auch die Gründe rechtzeitig vor, weshalb man jenseits des Tenors relativ genau sagen kann, was denn von dem Gesetzgeber in der Sache erwartet wird. Erwartet wird eine Neuzuteilung des Wahlkreises 34. Das wurde beanstandet, und man muss ihn im Ergebnis materiell unter die 25-%-Grenze zurückführen.

Um es an der Stelle recht knapp zu machen: Das ist in dem Gesetzentwurf erfolgt, und dementsprechend gibt es in dieser Hinsicht daran schlicht erst einmal nichts auszusetzen. Also dieser materielle Rechtsbefehl, der aus dem Gebot der Lückenlosigkeit des

Wahlrechts kommt, ist umgesetzt worden, entspricht dem, was der Staatsgerichtshof verlangt hat.

Was gibt es weiter noch zu beachten? – Es gibt zum einen die Vorgaben, dass im Ergebnis Beständigkeit der Wahlkreise zu garantieren ist, zum Zweiten Geschlossenheit von Gebieten zu gewähren ist, damit die Wahlkreise die Funktion erfüllen können, territoriale Basis für demokratische Willensbildung zu sein. Ob die gesetzlichen Regelungen, die es dazu gibt – die einfachgesetzlichen – in § 7 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 LWG, alle so verfassungsfest sind oder nur ein Teil davon, ist nicht ganz klar. Auf jeden Fall ist es verfassungsrechtlich fundiert, weshalb es sich lohnt, darauf einzugehen. Ich glaube, bei dem Neuzuschnitt ist beides nicht beachtet worden.

Zum einen deswegen Beständigkeit, weil man sich jetzt bei der Korrektur, die eilig erfolgen muss, auf einen minimalinvasiven Eingriff beschränkt hat und damit die Beständigkeit der Wahlkreise insgesamt – auch der angrenzenden Wahlkreise – nach Möglichkeit geschützt hat. Das ist erfolgt. Die alternativen Zugriffe hätten alle im günstigsten Fall einen, wenn nicht sogar mehr Nachbarwahlkreise betroffen und zumindest zu einer, im Regelfall aber zu mehr Gebietsumteilung geführt, wären also invasiver gewesen, hätten das Gebot der Beständigkeit weniger beachtet.

Die räumliche Trennung: Das ist in dem Fall ein Problem; in Großstädten vielleicht nicht ganz so dramatisch wie auf dem Land. Aber man muss darauf achten. Wenn man sieht, wie die Alternativen sind – das wurde ja schon angesprochen –, dann gäbe es Alternativen, es in Frankfurt anders zu machen – Gutleutviertel und Bahnhofsviertel –, aber auch da wäre die räumliche Anbindung relativ prekär durch die schmale Landzunge. Da muss man hinzunehmen, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich einen relativ weiten Gestaltungsspielraum hat, der in der Judikatur anerkannt ist, eigentlich auch nicht bestritten wird, dass, soweit die äußersten Grenzen bei der Neuzuteilung gewahrt sind, der Gesetzgeber also aus vertretbaren Gründen eine Abwägungsentscheidung getroffen hat, darüber hinaus keine verfassungsgerichtliche Kontrolle im Sinne einer Verwerfung stattzufinden hat. Das ist also eine originär rechtspolitische Entscheidung – anders als die 25%-Grenze. Die ist nach der Entscheidung des Gerichtshofs eine harte Grenze. Da kann man nicht mehr abwägen.

Wenn man sich dann die Argumente im Einzelnen anschaut, Revue passieren lässt, ist relativ klar, dass diese Entscheidung innerhalb der Abdeckungsgrenzen liegt und deshalb insoweit im Übrigen nicht zu beanstanden ist.

Darüber hinaus noch weitere Dinge, die vielleicht auf den ersten Zugriff zu berücksichtigen sind. Ich kann mir das dann doch nicht ganz verkneifen. Es wurde vorgetragen, dass auch das jetzige Gesetz verfassungswidrig wäre, die jetzige Einteilung, weil ein Verstoß gegen die 25 % bei einem Wahlkreis vorliegen würde. Das beruht auf der Hypothese, dass man Zahlen zugrunde legt, die jünger sind als die Zahlen vom Dezember 2015, also aktuellere Zahlen sind. Dazu führt der Staatsgerichtshof in seinem Urteil eindeutig aus – ich zitiere Seite 19 –:

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist die Verwendung der Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts vom 31. Dezember 2015 nicht zu beanstanden.

Das heißt, man kann darauf abstellen. Das wurde gemacht. Nach diesen Zahlen liegen die anderen Wahlkreise unter den 25 %. Insoweit liegt hier tatsächlich kein Problem vor; die Entscheidung das – finde ich – evident klar. Ob man darüber diskutieren mag, ist eine andere Frage. Das steht dann auf einem anderen Tableau.

Das gilt dann auch für die weiteren Einteilungen, die man möglicherweise vornehmen kann, die Abweichungen. Der Gesetzgeber kann insoweit auf die Zahlen von Dezember 2015 zurückgreifen. Das ist insoweit in Ordnung.

Für den konkreten Wahlkreis kommt nach beiden Zahlen – Dezember 2015, Dezember 2016 – keine Abweichung von über 25 % zustande. Also insoweit ist die hier vorzunehmende Neueinteilung im Wahlkreis 34 in der Sache nicht zu beanstanden.

Die mögliche Sollgrenze von 15 % wurde thematisiert. Auch daran hat der Staatsgerichtshof keinen Anstoß genommen. Deshalb besteht kein verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf. Wäre es anders, hätte er es in das Urteil hineinschreiben müssen, weil das streitentscheidend gewesen wäre, und es wurde auch vorgetragen. Er hat es nicht getan. Also geht er klar davon aus, dass hier keine Notwendigkeit besteht, diese Grenze einzuführen.

Was alternative Entscheidungen sonst noch angeht: Man kann überlegen, ob sonst aus parteipolitischen Aspekten das Ganze noch einmal kontrolliert werden könnte. Bisher gibt es keine Präzedenzfälle. Aber ich glaube – mit Verlaub –, dass der Gesetzesvorschlag insoweit ein ganz guter ist, der vielleicht leichter zur Befriedung führt. Denn man hat den Ball an den Magistrat der Stadt Frankfurt zurückgespielt, hat ihn aufgefordert, Zahlen zu liefern und einen Vorschlag zu machen, wie der Wahlkreis neu eingeteilt werden soll. Das heißt, der primäre Vorschlag, den sich der Gesetzgeber dann zu eigen gemacht hat, ist ein ortsnaher, der die Besonderheiten vor Ort berücksichtigt und damit auch die Erwartungen der Leute, und der – zum Zweiten – von einer Einheit gefällt wurde, die parteipolitisch anders zusammengesetzt ist als der Landtag. Also auch insoweit droht da durch das Verfahren gar nicht der Ruch, dass hier sozusagen parteipolitisch einseitig Vorteil genommen werde, weil das in der Sache die Entscheidung des Magistrats ist, für die sich dann wohl der Gesetzesvorschlag ausgesprochen hat.

Das ist also insoweit ein sehr schöner Weg, und auch im Verfahren kann man sehen, dass hier keine unbotmäßigen Vorteile verschafft werden. Deswegen bin ich der Ansicht, dass der Vorschlag so im Ergebnis verfassungsgemäß ist.

Im Übrigen wurde auch politisch erklärt, dass im nächsten Jahr – also nach der Wahl – eine größere Reform auf dem Tableau steht. Dann kann man, wenn man weitere Reformbedürfnisse im Zuschnitt sieht, das Ganze da mit genügend Zeit einspeisen. Derzeit ist dies verfassungsrechtlich noch nicht geboten.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. – Ich rufe jetzt Frau Schröpfer von der Stadt Frankfurt auf, Leiterin des Amtes Bürgeramt, Wahlen, Statistik.

Frau Schröpfer: Die Stadt Frankfurt hat einen Vorschlag für die Neueinteilung des Wahlkreises 34 erarbeitet. Die Vorgaben waren, die hohe Abweichung im Wahlkreis 34 zurückzuführen. Wir hatten hier eine Abweichung von 27,08 %. Neben dem Wahlkreis 34 sollte dann von Änderungen nur ein weiterer Wahlkreis betroffen sein, sollten sich bei der Neueinteilung Wahlkreise ergeben, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, und es sollten auch Gemeinde- und Landkreisgrenzen berücksichtigt werden. Weiterhin sollten die Wahlkreise bezüglich der Bevölkerungsentwicklung beständig sein.

Der Magistrat hat für die Neueinteilung drei Varianten erarbeitet, beschlossen wurde die Variante A als Vorschlag für die Neueinteilung. Es handelt sich um die Variante, bei

dem der Stadtbezirk 531 – ein Teil von Schwanheim – vom Wahlkreis 37 in den Wahlkreis 34 verschoben worden ist.

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche ist klar erkennbar entlang der Rheinlandstraße. Es war für uns also auch wichtig, dass Wählerinnen und Wähler anhand der örtlichen Situation erkennen können, wo sich die einzelnen Wahlkreise befinden.

Der Wahlkreis 34 stellt aus unserer Sicht trotz des Mains ein zusammenhängendes Gebiet dar. Wenn man einmal die soziodemografische Struktur der Bevölkerung nördlich des Mains und südlich des Mains betrachtet, dann sieht man, dass sie sehr ähnlich ist. Es handelt sich um Arbeiterwohngebiete, um Wohngebiete der Arbeitnehmerschaft, die vor allem in Richtung Höchst, der Hoechst AG, orientiert war. Die Grenzen der Ortsbezirke sind beim Vorschlag A also ebenfalls berücksichtigt worden.

Es ergeben sich jetzt die gesetzlich geforderten Abweichungen der volljährigen Deutschen vom Durchschnitt aller hessischen Wahlkreise. Im neuen Wahlkreis 34 beträgt die Abweichung nur noch – 20,16 %, und beim Wahlkreis 37, dem man einen Stadtbezirk weggenommen hat, beträgt die Abweichung – 16,53 %. Alle übrigen Wahlkreise haben geringere Abweichungen.

Für uns in Frankfurt kam die Alternative Gutleutviertel und Bahnhofsviertel nicht in Betracht, da dieses Gebiet nur über eine ganz enge Grenze mit dem Wahlkreis 34 verbunden ist. Außerdem würde eine Ortsbezirksgrenze verletzt werden.

Bei der Variante C – das war eine Abtrennung eines Stadtbezirks aus dem Stadtteil Rödelheim – hatten wir das Handicap, dass die Grenzen für Wählerinnen und Wähler im Stadtbild nicht erkennbar waren. Deswegen haben wir das also auch nicht gewählt.

Der Gesetzentwurf – wie er uns vorliegt – berücksichtigt also korrekt den Vorschlag des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, und zwar die Variante A.

Dann kann ich noch etwas zur Qualität der Zahlen sagen. Die Zahlen sind von unterschiedlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berechnet worden und sind nach menschlichem Ermessen alle korrekt.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. – Nun gebe ich dem Landeswahlleiter, Herrn Dr. Kanther, das Wort. Bitte schön.

MinDirig **Dr. Kanther:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank, dass ich das Wort habe. Bekanntermaßen beschränkt sich meine Rolle als Landeswahlleiter auf den Vollzug des vom Gesetzgeber beschlossenen Wahlgesetzes. Ich darf trotzdem sagen, ich finde es natürlich gut, dass sich der Gesetzentwurf der einbringenden Fraktionen so direkt an dem Vorschlag des Magistrats orientiert. Das macht vieles einfacher.

Im Übrigen: Wir haben derzeit sozusagen den Zustand eines fehlenden Wahlkreises, und als für die Wahlorganisation Verantwortlicher bin ich natürlich froh, wenn dieser Zustand schnell beendet wird und wir wieder einen verfassungsgemäßen Wahlkreis 34 haben, damit die weiteren Vorbereitungen durch die Parteien abgeschlossen werden können und wir zum 21. August gute und beschlossene Wahlvorschläge in die entsprechenden Wahlausschüsse einbringen können.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Dr. Kanther. – Ich rufe nun das Hessische Statistische Landesamt, Herrn Büdinger, auf.

VPräs. **Büdinger:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die amtliche Bevölkerungsstatistik ist ein wesentlicher Meilenstein und Ausgangspunkt für die Berechnungen, und ich bin hier zugegen, um Ihnen zu ermöglichen, Fragen zu diesem Bereich zu stellen.

Ich kann noch einmal versichern, dass der Stand 31. Dezember 2015 die ausschlaggebende Zahl der Bevölkerung ist, weil nur zu diesem Zeitpunkt auch eine Untergliederung nach Alter und Geschlecht der Bevölkerung erfolgt, die wiederum Grundlage ist, um Wahlberechtigte berechnen zu können. Wir haben seit Frühjahr dieses Jahres den Stand 31. Dezember 2016.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Mir liegen jetzt schon drei Wortmeldungen für die Frageunde vor, und zwar von den Kollegen Bellino, Greilich und Rudolph. Bitte, zunächst Herr Kollege Bellino.

Abg. **Holger Bellino:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Die meisten Anzuhörenden haben darauf hingewiesen, dass der Staatsgerichtshof geurteilt hat, und ich habe das Gefühl, dass die meisten das richtig verstanden haben, so wie ich es auch verstanden habe. Ich hatte aber nach dem Vortrag von Herrn Professor Will einen anderen Eindruck.

Herr Dr. Will, weil Sie es noch einmal so ausführlich dargestellt haben: Gehe ich recht in der Annahme, dass der Staatsgerichtshof klar gesagt hat, dass alle getroffenen Maßnahmen aus seiner Sicht verfassungsgemäß sind – mit der einzigen Ausnahme eben in Frankfurt, über die wir eben ausführlich gesprochen haben, oder habe ich mich dort verfehlt? – Wenn Sie das Urteil auch so verstanden haben, dann würde mich interessieren, wie Sie dann auf die Idee kommen, wenn das oberste Gericht Hessens geurteilt hat, dass in Ordnung ist, wenn eine Änderung stattfindet, dass das, was wir jetzt in zweiter und dritter Lesung in der übernächsten Woche beschließen wollen, dennoch verfassungswidrig ist. Mich schon interessieren, wie Sie das begründen.

Wenn Sie das tatsächlich so sehen, würde ich Sie um eine Empfehlung bitten. Denn Forderungen zu stellen, ist das eine, praktikable Lösungen anzubieten, ist das andere. Empfehlen Sie dann, den Wahltermin zu verschieben, oder sind Sie ernsthaft der Meinung, dass wir jetzt noch einmal in die dritte Runde gehen und in erster, zweiter und dritter Lesung ab Anfang August versuchen, das Gesetz so zu machen, wie es Ihnen vielleicht vorschwebt?

Letzte Frage – ich will Sie auch nicht überstrapazieren –: Sind Sie der Meinung, dass eine Brücke über den Main dann, wenn die Soziodemografie – wie das hier dargestellt wurde – passt, störender ist als bei einem anderen Vorschlag, nämlich Straßenzüge zu durchschneiden, wo man nicht weiß, wer in welchem Wahlkreis zu wählen hat, mit allen Fehlern, die damit verbunden sind und dort passieren, oder in dem Alternativvorschlag tatsächlich eine Lösung zu finden, die nur eine ganz kleine Schnittmenge mit dem aufzunehmenden Wahlkreis hat? Können Sie das irgendwie begründen, oder sehen Sie immer noch Ihren Bezug auf Ihre erste Stellungnahme und sind verärgert, dass wir nicht alles das gemacht haben, was Sie uns vorgeschlagen haben? So kommt es mir übrigens vor.

(Abg. Günter Rudolph: Sie müssen Anzuhörende nicht beschimpfen!)

Vorsitzender: Nächster Redner ist Kollege Greilich.

Abg. **Wolfgang Greilich:** Ich will schon einmal vorwegschicken, dass ich mich bei allen Angehörten für ihre sachlichen Stellungnahmen bedanke. Auf die sind wir angewiesen – gerade in einer Situation, in der wir jetzt wieder an dem nachbessern, was diese Koalition, diese Landesregierung uns vorgelegt haben. Dass wir damit keinen Schönheitspreis gewinnen können, darüber sollten wir uns zumindest einig sein, Herr Kollege Bellino, was Sie da in den letzten Jahren geleistet oder auch nicht geleistet haben. Insofern hielte ich es auch für angemessen, dass wir genauso sachlich die Anzuhörenden befragen, wie sie hier vorgetragen haben.

(Abg. Holger Bellino: Das war die Reaktion, mein Lieber!)

Ich will das einmal versuchen und fange bei Herrn Professor Will an. Ich habe Ihren Vortrag so verstanden, dass Sie sagen, Sie haben verfassungsrechtliche Bedenken auch gegen die Fassung des Gesetzes, wie sie sich jetzt nach dieser Änderung ergibt. Ich habe das im Wesentlichen als Hinweis für die Zukunft verstanden. Denn nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs – so würde ich es auch interpretieren – haben wir zwar im Eilverfahren den Hinweis, das reicht jetzt erst einmal, um über die nächste Hürde zu kommen, aber wir werden uns danach sehr intensiv damit beschäftigen müssen. Da halte ich es schon für einen wichtigen Hinweis, dass es auch eine Diskussion gibt, ob diese 25-%-Grenze eine ist, auf die man sich dauerhaft zurückziehen kann, oder ob man da nicht sehr viel näher an deutlich niedrigere Abweichungen kommen muss, wie ich Sie verstanden habe. Ich würde gern hören, ob das zutreffend ist.

Dann der zweite Punkt, damit wir jetzt nicht wieder etwas verkehrt machen oder Sie mit Ihrer Mehrheit nicht wieder etwas verkehrt machen: Ich habe das so verstanden, wir brauchen eine ausreichende Begründung dessen, was wir machen. Ist das zutreffend? Und vielleicht könnten Sie mir noch einmal näher erläutern, warum Sie sagen, die Gesetzesbegründung für diese Neueinteilung des einen Wahlkreises ist nicht ausreichend. Das sind meine Fragen an Herrn Professor Will.

An Herrn Professor Grzeszick habe ich die Frage: Habe ich es richtig verstanden, dass Sie sagen, es sei ein wesentlicher Faktor, dass eine andere politische Mehrheit in Frankfurt diesen Vorschlag gemacht hat? Für mich bleibt es immer noch so, dass nicht der Magistrat der Stadt Frankfurt das Landtagswahlgesetz verabschiedet, sondern dass verfassungsrechtlich wir für das verantwortlich sind, was das Parlament mit seiner Mehrheit verabschiedet. Ich glaube kaum, dass man sich da auf die Entscheidung des Magistrats der Stadt Frankfurt zurückziehen können.

Es wäre eigentlich rechtlich belanglos, wenn wir uns sicher sein könnten, dass das alles richtig ist, was wir hier machen. Deswegen frage ich aber noch einmal nach: Sie hatten darauf hingewiesen, Herr Professor Grzeszick, dass der Staatsgerichtshof gesagt hat, es ist okay, die Zahlen des Statistischen Landesamts, auch wenn die schon ein Stück älter sind, zu verwenden. Jetzt stützen wir uns aber nicht auf diese Zahlen des Statistischen Landesamts, sondern – wenn ich das richtig verstanden habe – wir stützen uns auf die Zahlen des Amtes für Statistik und Wahlen der Stadt Frankfurt.

Ich bitte, es mir nachzusehen – nehmen Sie das bitte auch nicht als Beschimpfung von Anzuhörenden; das liegt mir fern –, aber ich bin etwas ins Zweifeln gekommen, wenn ich mit Frankfurter Zahlen zu tun habe, ob man da nicht doch besser noch einmal genauer hingucken soll. Dieser Stadtbezirk 531, um den es geht, hat nach den Zahlen der Stadt Frankfurt gut 12.000 wahlberechtigte Einwohner. Das heißt, 5.882 Personen werden mit dem Stadtbezirk 531 herübergezogen – die andere Zahl bezog sich auf den gesamten Stadtteil Schwanheim –, mithin fast die Hälfte des Stadtteils Schwanheim, die man dort in den anderen Stadtbezirk zieht.

Frage an Herrn Professor Grzeszick: Haben Sie irgendwie einmal nachgeprüft, ob man mit diesen Zahlen zuverlässig arbeiten kann? Denn das sind nicht die vom Staatsgerichtshof genannten Zahlen des Statistischen Landesamts.

Abg. **Günter Rudolph:** Ich bin mir nicht sicher, ob alle die Entscheidung, das Urteil des Staatsgerichtshofs tatsächlich so richtig wahrgenommen haben. Das war eine Entscheidung im Eilverfahren. Jetzt ist zu entscheiden, ob es ein Hauptsacheverfahren gibt, und dann bleiben durchaus noch Fragen offen, wie das Gericht entscheiden wird. Es gab ein paar Hinweise, die man als Prozessbeteiligter sicherlich ernst nehmen muss.

Aber ich habe mir auch die Stellungnahmen aller Anzuhörenden angeschaut, auch die, Herr Grzeszick, von Ihnen. Sie haben erst einmal bezweifelt, dass die SPD-Fraktion überhaupt klageberechtigt ist. Und der Gesetzentwurf, der damals zugrunde lag, war rechtmäßig. Das hat Ihnen der Staatsgerichtshof ins Stammbuch geschrieben.

(Zuruf)

– Ja, natürlich. Sonst hätte es keine einstweilige Anordnung zum Wahlkreis 34 gegeben. Also das ist absurd, wenn jemand etwas anderes behauptet.

(Zuruf des Abg. Jürgen Frömmrich)

Wir sitzen heute nur deswegen hier, weil Sie gegen Ihr eigenes – – Ich glaube, ich habe jetzt das Wort, Herr Vorsitzender.

(Zurufe)

Vorsitzender: Das Wort hat der Kollege Rudolph.

Abg. **Günter Rudolph:** Danke schön. – Der Wahlkreis 34 ist eben nicht – –

(Zurufe)

– Ich warte, bis die Zwischenrufe – –

Vorsitzender: Das Wort hat der Kollege Rudolph. Ich bitte jetzt um Disziplin. – Bitte schön, Herr Rudolph.

Abg. **Günter Rudolph**: Der Wahlkreis 34 – die bisherige Einordnung – verstößt gegen ein Gesetz, das Schwarz-Grün mit Mehrheit durchgeboxt hat. Das ist der Fakt, um den es heute geht.

Deswegen noch einmal an die Vertreterin der Stadt Frankfurt, Frau Schröpfer: Die Auswirkungen, die Herr Professor Will beschrieben hat, die Trennung durch den Main – das ist ja schon eine räumliche Barriere –: Hat man sich da bei den Entscheidungsträgern in Frankfurt – es war eine Magistratsentscheidung, wenn ich das richtig mitverfolgt habe – Gedanken gemacht?

Ich will noch auf eine Besonderheit hinweisen. Wir haben weitere Abweichungen, und zwar extrem. Wenn jetzt der Wahlkreis 34 so zugeschnitten würde, wäre es immer noch eine Abweichung vom Durchschnitt 2016. Im Wahlkreis 39 haben wir ein Plus von 269. Das sind schon über 22 % Abweichung. Das muss man ja zusammenzählen. Und wir haben auch weitere Abweichungen.

Hat man sich denn in Frankfurt in dem Kontext Gedanken gemacht? Das war auch ein Thema in der Anhörung. Das sind noch erhebliche Unterschiede von Tausenden von Stimmen. Das war durchaus ein Thema beim Staatsgerichtshof, ob nicht eine Grenze von 15 % anzunehmen ist.

Wir haben in Frankfurt sechs Wahlkreise bei etwa 410.000, 420.000 Wahlberechtigten. Wir haben die Landeshauptstadt Wiesbaden mit knapp 190.000, 195.000 Wahlberechtigten und mit zwei Wahlkreisen. Das heißt, Wiesbaden hat man bei der letzten Reform im Jahr 2015 einen Wahlkreis weggenommen, in Frankfurt kam einer dazu.

(Zurufe der Abg. Holger Bellino und Jürgen Frömmrich)

– Um die geht es hier nicht. Es geht um Frankfurt und um Wiesbaden.

(Weitere Zurufe)

– In Frankfurt kam einer dazu, in Wiesbaden einer weg. Und wenn man sich die Zahlen anschaut, passt das ja alles nicht.

(Widerspruch des Abg. Jürgen Frömmrich)

– Herr Frömmrich, es nervt. Dann gehen sie raus, wenn Ihnen das nicht passt, was ich sage. Aber ich verbitte mir jetzt einmal Ihre ständigen Zwischenrufe. Sie von den Grünen faseln immer von Respekt, und dann machen Sie es auch einmal bitte.

(Zurufe der Abg. Holger Bellino und Jürgen Frömmrich)

Vorsitzender: Kann es jetzt hier nicht einigermaßen ruhig bleiben? Jeder kann sich ja zu Wort melden. – Letzte Verwarnung! – Herr Rudolph, bitte schön.

Abg. **Günter Rudolph**: Danke schön, Herr Vorsitzender. – Ja, die Nerven liegen bei manchen Damen und Herren, die rechts von mir sitzen, blank.

Also Frankfurt hat sechs Wahlkreise, Wiesbaden zwei. Hat man sich in Frankfurt auch über andere Zuschnitte Gedanken gemacht, oder haben Sie sich jetzt tatsächlich nur darauf konzentriert, im Wahlkreis 34 zu handeln, weil die Abweichung 27,08 % war?

Dann wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie auch noch etwas zu der räumlichen Einordnung sagen würden, dazu, warum Gutleutviertel und Bahnhofsviertel keine Alternative sind, auch wenn es da räumlich eine enge Straße gibt. Aber es gäbe nicht die Trennung durch den Main.

Wir haben im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf immer gehört, wie wichtig die räumliche Nähe ist. Ich erinnere an die Stadt Laubach, für die der Bürgermeister vorgetragen hat, dass Leute, wenn sie in einen anderen Wahlkreis wechseln müssen, keine Identität haben. Das hat man oft auch bei Stadtteilen. Der Main ist eine natürliche Barriere – so sage ich einmal – zwischen Nord und Süd. Wenn Sie also noch einmal etwas zu dem Entscheidungsprozess sagen könnten.

Herr Professor Will, es wäre schön, weil wir Ihre schriftliche Stellungnahme jetzt leider nicht vorliegen haben und wir uns heute in nicht öffentlichen Sitzungsteil auch noch über die zweite Lesung des Gesetzentwurfs unterhalten wollen, wenn Sie zum Wahlkreis 34 noch einmal etwas zu Ihrem Argument, die Begründung fehle, ausführen könnten, und sagen, worin Sie ein verfassungsrechtliches Problem sehen. Ich bitte, das aber nur auf diesen Bereich zu konzentrieren, denn um den geht es heute in erster Linie.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Danke, Herr Vorsitzender. Auch wenn es schwerfällt, will ich jetzt nicht diskutieren, sondern wirklich nur zwei Nachfragen stellen. Das Erste geht vor allen Dingen an die beiden Herren Professoren mit der Bitte, jetzt nicht alles das zu sagen, was wir in dem Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode berücksichtigen müssen, sondern noch einmal wirklich hart zu erklären, was wir an dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ändern müssen, damit es verfassungsgemäß wird.

Bei der zweiten Frage – sie ist auch schon gestellt worden, aber ich möchte sie wiederholen – geht es um die Integrität der Zahlen. Nicht, dass ich mich als Frankfurter in den letzten Monaten auch ein paar Mal geschämt habe, dass wir angeblich nicht rechnen können, aber: Ist die Grundlage, die Sie uns jetzt anbieten, verfassungskonform? – Das möchte ich von den Anzuhörenden hier ausdrücklich noch einmal diskutiert wissen.

Abg. **Günter Rudolph:** Frau Schröpfer, an Sie noch einmal eine Nachfrage. Es war, glaube ich, irgendwo in einer Zeitung zu lesen, dass die Übermittlung der Frankfurter Zahlen vonseiten des Innenministeriums anders gewesen wäre als in den letzten Jahren. Ich bin mir nicht sicher, aber ich meine, ich hätte es in einem Zeitungsbericht gelesen. Können Sie dazu etwas sagen? – Also anderes Anforderungsprofil, andere Berechnungsmethode, wie ich es einmal im Unreinen formulieren will.

Vorsitzender: Mir liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann darf ich zunächst Herrn Professor Will das Wort geben. Aber bitte, es gibt das Sprichwort „Fasse dich kurz, hilft mehr arbeiten“. Dies möchte ich hier anführen, weil wir anschließend noch eine Beratungssitzung haben. Ich bitte also, wenn möglich, um kurze Antworten. – Bitte schön, Herr Professor Will.

Prof. Dr. Will: Sehr gern, Herr Vorsitzender. – Zu den Fragen von Herrn Bellino: Aus dem Urteil können wir genau eine Sache entnehmen, und die ist, dass der Wahlkreiszuschnitt im Wahlkreis 34 evident verfassungswidrig ist. Was wir daraus im Umkehrschluss auf gar keinen Fall entnehmen können, ist, dass die anderen Wahlkreise nicht verfassungswidrig sind.

Zweite Frage: Konstruktive Vorschläge. – Ich stehe gern bereit und kann Ihnen auch sagen, dass ich schon Vorschläge ausgearbeitet habe, wie „Main-Kinzig II“ und „Wiesbaden I“ neu abzugrenzen wären, damit es verfassungskonform wäre. Ich stehe gern für Beratungen zur Verfügung.

Drittens: Ich bin Frankfurter. Ich weiß, welche Rolle der Main in Frankfurt spielt. Die Frankfurter, die anwesend sind, kennen einen kleinen Spruch, in dem „hibbe und dribbe“ vorkommt. Sie wissen, wie bedeutsam das ist. Deshalb meine ich – aber das ist meine persönliche Meinung als Frankfurter –, ich würde keinen Wahlkreis kreieren, der durch den Main zerschnitten wird. Ich meine nicht, dass es deshalb verfassungswidrig wird – das sage ich direkt –, ich meine bloß, hier ist Optimierungspotenzial gegeben.

Herr Greilich hat mehrere sehr tiefgehende, gute Fragen formuliert. Da fällt es mir schwer, mich kurzzufassen. Aber direkt gesagt: Es gibt mehrere europäische Institutionen, die Deutschland dringend raten, die äußerste Grenze auf 15 % abzusenken. Das ist z. B. auch das Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) der OSZE – neben der schon erwähnten Venedig-Kommission des Europarats. Das bedeutet, wir in Deutschland werden den europäischen Standards nicht gerecht. Ich finde, wir sollten ihnen gerecht werden.

Herr Greilich Sie hatten die Begründungslast hatten angesprochen. Auch Herr Rudolph und Herr Dr. Wilken haben in die Richtung gefragt. – Der Gesetzentwurf vom November, Dezember ist zweimal nachgebessert worden. In der ersten Nachbesserung vor der zweiten Lesung hat man meine Anregung mit der Wahlkreiskommission aufgegriffen und mit der abstrakt-generellen Regelung in § 7. Dann ist am Tag vor der dritten Lesung der Gesetzentwurf noch einmal nachgebessert worden, indem das gemacht worden ist, wozu ich in der Anhörung dringend geraten hatte, nämlich eine tragfähige Begründung für die einzelnen Abgrenzungen vorzunehmen. Das war am Tag vor der dritten Lesung.

Das Ganze liegt daran: Es ist eine wesentliche Frage für die Demokratie, wie die Wahlkreise abgegrenzt werden. Das löst eine erhöhte Begründungslast aus.

Der Gesetzentwurf aus dem Dezember, letztlich das fertige Gesetz ist zum ersten Mal in der hessischen Geschichte den Anforderungen insoweit gerecht geworden. Das ist ein großer Fortschritt. Der aktuelle Gesetzentwurf wird dem nicht gerecht, weil beispielsweise der Aspekt mit dem Main überhaupt nicht berücksichtigt wird. Das ist aber ein wesentlicher Aspekt, der angesprochen wird.

In zweiter Hinsicht wird er ihm nicht gerecht, weil nicht hinreichend angesprochen wird, dass die Stadtteile Frankfurter Berg und Flughafen überhaupt zum ersten Mal geregelt werden. Es müssten materielle Begründungen vorgelegt werden, warum diese Ortsteile diesen oder jenen Wahlkreisen zugeordnet werden. Das fehlt bisher völlig. Man könnte den Eindruck haben, es wäre an dieser Stelle ein Redaktionsversehen passiert. Deshalb: Hier – das geht auch in die Richtung der Frage von Herrn Dr. Wilken – muss man den Entwurf definitiv nachbessern, indem die Begründung insoweit verbessert wird. Dass

man dazu in der Lage ist, das haben Sie in dem Gesetzgebungsverfahren im November und Dezember eindrucksvoll gezeigt.

Damit habe ich im Grunde auch schon die Frage von Herrn Rudolph beantwortet. So wird der Landtag seiner Begründungspflicht im Hinblick auf den Wahlkreis 34 nicht gerecht. Hier würde ich dringend Nachbesserung anregen. Es muss an dieser Stelle nachgebessert werden.

Nun zu der Frage von Herrn Dr. Wilken. Die Frage war eng damit verbunden: Was muss gemacht werden, damit das konkrete Gesetzgebungsverfahren verfassungskonform wird? – Meine These ist: Wir können jetzt machen, was wir wollen, die Wahlen werden nicht verfassungskonform sein. Das ist völlig klar. Das Kind ist insoweit in den Brunnen gefallen, weil eine viel zu große Zahl von Wahlkreisen die 15%-Grenze überschreitet.

Was konkret gemacht werden sollte – unbedingt –, ist, dass weitere Wahlkreise, bei denen die Situation prekär ist, einbezogen werden. Das ist „Main-Kinzig II“ und das ist „Wiesbaden I“. Bei „Main-Kinzig II“ ist es unstrittig nach den Zahlen vom 31. Dezember 2016 des Hessischen Statistischen Landesamts, dass die 25%-Grenze überschritten ist. Wenn Sie das so akzeptieren, nehmen Sie insoweit sehenden Auges verfassungswidrige Wahlen in Kauf. Ich meine, das ist eine Steilvorlage für Populisten, die Ihnen allen vorwerfen können, dass Sie insoweit die Verfassung nicht hinreichend ernst nehmen.

Jetzt gibt es noch die Möglichkeit, das wenigstens zu korrigieren. Also ich würde konkret anregen, die Begründung nachzubessern und auf jeden Fall „Main-Kinzig II“ und nach Möglichkeit auch noch „Wiesbaden I“ mit aufzunehmen. Dass eine große Reform, die nötig wäre, jetzt nicht mehr hinzubekommen ist, das konzedere ich auch. Das ist natürlich ein absolutes Desiderat für die nächste Wahlperiode.

Prof. Dr. Grzeszick: Ich versuche einmal, die Fragen kurz zu beantworten, wobei das nicht ganz einfach fällt, weil die Fragestellungen hier und da die Grenze zwischen Recht und Politik etwas anders darstellen, als es vielleicht die Rechtsdogmatik so sieht.

Zur ersten Frage: Wie sieht es aus mit der parteipolitischen Neutralität und der Verantwortung? Herr Greilich hatte dazu nachgefragt. – Mein Argument bezog sich darauf, dass man bei Wahlkreiseinteilungen einen Vorwurf daraus konstruieren könne, man würde die Grenzen so ziehen, dass die Partei oder die Parteien, die mehrheitlich entscheiden, davon Vorteile ziehen. Und das Problem bewältigt man dadurch, dass man sieht, dass vielleicht auch andere das so sehen, das sogar vorschlagen – wie hier der Magistrat der Stadt Frankfurt – mit einer anderen parteipolitischen Zusammensetzung. Das war das Argument.

Selbstverständlich ändert dies nichts daran, dass der Landtag im Ergebnis die volle Verantwortung für die Rechtsetzung trägt. Das ist klar. Das war auch nicht gesagt, und deswegen sehe ich da auch eigentlich keinen Widerspruch, sondern eben nur in der Sache zu schauen, ob das Gesetz den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Zahlen, die Frankfurt liefert, habe ich natürlich auf Evidenz geprüft. Aber was ich natürlich nicht machen kann – allein wegen fehlenden Zugangs und auch fehlender Kapazitäten; ich bin kein Mathematiker; Professor non calculat; man kalkuliert eben begrenzt –, ist, da noch einmal nachzuschauen, ob da alles richtig ermittelt und intern berechnet wurde. Das kann ich nicht, mit Verlaub. Das müssen die entsprechenden

Staatsorgane leisten. Ich kann insoweit nur das nehmen, was geliefert wird, als Jurist daraufschauen und mir Evidenzen ansehen. Das war unproblematisch.

Zu den Zahlenpunkten hatte ich ja schon ausgeführt: Der Staatsgerichtshof hat klar geschrieben, dass man für die Grundeinteilung auf die Zahlen vom Dezember 2015 zurückgreifen kann. Das heißt, die Zahlenpunkte sind unproblematisch. Das war die entscheidende Frage, ob man zurückgehen darf. Das darf man insoweit, und insoweit ist es da nicht so problematisch.

Wenn es übrigens zu Abweichungen führt, die dann am Wahltag größer sind, erinnere ich nur daran, dass es auch Landesverfassungsgerichte gibt, die auch jenseits der 25 % keine Probleme sehen. Also auch darüber müsste man noch einmal reden; das geht aber über die Frage hinaus.

Herr Rudolph, zur der Frage, wie man mit dem Urteil umgeht. Das Erste ist: Entscheidung im Eilverfahren, summarische Prüfung, klar. In der Begründung sieht man aber, dass der Gerichtshof gesagt hat – zutreffend –: Es ist eine Vorwegnahme der Hauptsache; deswegen machen wir bei den materiellen Rechtspunkten eine Vollprüfung, um die Abwägung richtig vornehmen zu können. – Insoweit ist es relativ klar, er legt ein Gesetz zugrunde, das im Übrigen ohne die 15-%-Sollbestimmung auskommt. Wäre dies verfassungswidrig, hätte der Staatsgerichtshof ein glattes, klares Fehlurteil gesprochen. Er hätte die gesetzlichen Regelungen im Übrigen gar nicht zugrunde legen dürfen bei der Entscheidung, hätte anders abwägen müssen. Das hat er nicht getan. Der Rückschluss ist in diesem Fall relativ klar: Tertium non datur.

Was die Unzulässigkeit des Antrags angeht: Na ja, da sagt das Gericht ja eindeutig, dass ein Verfassungsstreitverfahren – so war der Vortrag für den Landtag – unzulässig wäre. Dies hat ja dann insoweit auch zu einer erklärten Antragsrücknahme zu Dreivierteln in der mündlichen Verhandlung geführt, soweit ich mich recht erinnere. Also insoweit, glaube ich, war der Vortrag, den ich da für den Landtag abgegeben habe, doch nicht ganz unzutreffend, um das so anzudeuten.

Herr Wilken, zu Ihrer letzten Frage: Wie sieht es aus mit der Änderung des Gesetzentwurfs? – Das ergibt sich aus dem, was ich gesagt habe, dass das Gesetz in seiner jetzigen Form in der Sache verfassungsgemäß ist und deswegen im Ergebnis an der Zuteilung nichts geändert werden müsste. Was die Integrität der Zahlen angeht, habe ich eben darauf verwiesen: Eine Evidenzprüfung habe ich vorgenommen, und im Übrigen ist das eine Frage der Fachleute, der Mathematiker und Verwaltungsfachleute. Ich habe keine Kompetenz, das im Einzelnen nachzukontrollieren. Das bitte ich mir nachzusehen.

Frau **Schröpfer**: Ich glaube, Sie alle können etwas mit dem Begriff „Ortsbeirat“ anfangen. In Frankfurt ist der Ortsbeirat Nr. 6 im Westen untergebracht. Er umfasst das Gebiet vom jetzigen Wahlkreis 34 plus den Stadtteil Schwanheim. Also da gab es schon immer eine Verbindung. Es ist nicht so, dass der Main die Trennlinie zwischen Nord und Süd war.

Außerdem hatten wir eine Vorgabe. Wir sollten nämlich die Änderungen bei der Korrektur der Abweichung im Wahlkreis 34 so klein wie möglich halten. Daran haben wir uns natürlich gehalten.

Wir hätten gern den kompletten Stadtteil Schwanheim mit in den Wahlkreis 34 hineingenommen. Das ging leider nicht, weil dann nämlich der südliche Wahlkreis 37 zu klein geworden wäre. Wir hätten dann wieder eine Abweichung über 25 % gehabt.

Die Zahlen, die wir für die Umrechnung der Einwohnerzahlen auf Wahlkreise benutzt haben, stammen zum einen aus dem Melderegister. Die Melderegisterzahlen benötigt man, um eine Verteilung der Bevölkerung nach Stadtteilen und Stadtbezirken festzustellen. Basis für die neuen Einteilungen war aber die amtliche Bevölkerungszahl vom HSL. Wir haben die Schlüssel, die Prozentzahlen, die wir aus dem Melderegister ermittelt haben, auf die amtlichen Bevölkerungszahlen umgelegt. Dadurch kommt dann eben die neue Zahlengrundlage zustande.

Zur Systematik: Es gab in der Tat eine Änderung in der Systematik bei der Datenanforderung. In den gesamten vorangegangenen Jahren sind bei uns immer die deutsche Bevölkerung insgesamt und die volljährigen Deutschen angefragt worden. Diesmal ist nicht nach den Volljährigen, sondern nach den Personen unter 18 Jahren gefragt worden. Wir vermuten einmal – das lässt sich leider nach eineinhalb Jahren nicht mehr so genau rekonstruieren –, dass das durch die zuständige Sachbearbeiterin, die übrigens sonst sehr zuverlässig ist und seit Jahrzehnten diese Auswertungen betreut, übersehen worden ist.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Es gibt jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Damit kann ich die Anhörung beenden. Ich bedanke mich noch einmal sehr herzlich bei den Angehörten. – Die Sitzung ist geschlossen.

Wiesbaden, 13. Juni 2018

Für die Protokollierung:

Dr. Ute Lindemann

Der Vorsitzende:

Horst Klee